

Werberichtlinien (WRL)

(Zusatzbestimmungen zu Werberichtlinien DHB)

Übersicht

Allgemeines

§ 1 Grundsätze

§ 2 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Strafbestimmungen

Allgemeines

Für den Bereich des Handballverbandes Württemberg (HVW) und alle seine Bezirke, Vereine und Vereinsmitglieder gilt die jeweils gültige Fassung der Werberichtlinien (WRL) des Deutschen Handball-Bundes (DHB) mit den nachfolgenden Zusatzbestimmungen.

§ 1 Grundsätze (zu § 1 WRL DHB)

Für den vom HVW geleiteten Spielverkehr besteht weder Genehmigungs- noch Meldepflicht.

Werbung auf Trikots und Trainingsanzügen für Jugendmannschaften ist nicht zulässig für Alkohol in jeglicher Form und andere Rauschmittel sowie Drogen.

Alle Schiedsrichter bzw. Jugendbetreuer, die Spiele leiten, werden dringend gebeten, bei der Spielerpasskontrolle die Werbung zu überprüfen und bei vorliegendem Verstoß an die Spielleitende Stelle Recht Meldung zu erstatten.

§ 2 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter (zu § 5 WRL DHB)

Verträge über Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Kader-Schiedsrichter des HVW schließt der HVW ab.

§ 3 Zuständigkeiten

Falls der HVW Verträge über Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung von Schiedsrichtern abgeschlossen hat, sind die Schiedsrichter verpflichtet, ihre Tätigkeit im vom HVW geleiteten Spielbetrieb allein in dieser Kleidung durchzuführen.

§ 4 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Werberichtlinien bei Vereinen werden durch einen Bescheid der spielleitenden Stelle Recht geahndet (§ 4 Absatz 1 RO HVW).